

Wegweisung erfolgt. Man mag die Selbstentscheidung eine Entscheidung im oder für den Gewissensbereich nennen, weil sie für diesen Bereich von entscheidender Bedeutung ist; man kann sie aber (meines Erachtens wenigstens) nicht als eine Entscheidung des Gewissens selbst bezeichnen. Es dürfte im Interesse der sachlichen Klarheit liegen, den Ausdruck „Gewissensentscheidung“ als Bezeichnung für die nachfolgende Selbstentscheidung des Ich gegenüber dem vorausgehenden Gewissensurteil zu vermeiden.

F. Hürth S. J.

Tillmann, Fritz, Die katholische Sittenlehre. Die Verwirklichung der Nachfolge Christi. Erster Teil: Die Pflichten gegen Gott (Handbuch der kath. Sittenlehre. Bd. IV 1). Lex.-8^o (316 S.) Düsseldorf 1935, Schwann. M 10.—; Lw. M 12.—.

Hatte der vorhergehende Band (s. Schol 10 [1935] 99 f.) die Idee der Nachfolge Christi zum Gegenstand, so ist der vierte Band der Verwirklichung dieser Idee gewidmet. Diese Verwirklichung vollzieht sich in dem dreifachen Pflichtenkreis: der Pflichten gegen Gott, der Pflichten gegen sich selbst, der Pflichten gegen die Mitmenschen. Davon behandelt der vorliegende erste Teil des IV. Bd. die Pflichten gegen Gott. Vorausgeschickt ist ein mehr allgemeines einleitendes Kapitel über „Frömmigkeit“; es folgt als Hauptteil die Behandlung der drei göttlichen Tugenden und der Tugend der Gottesverehrung („religio“). Die Stoffeinteilung ist im wesentlichen die gebräuchliche: positiv werden Wesen und Betätigungsform der einzelnen Tugend dargelegt; negativ werden die wesentlichsten Verfehlungen namhaft gemacht; letzteres — ein Vorteil der Darstellung — gegenüber dem positiven Teil in auffallend geringem Ausmaß. — Die bei Besprechung des III. Bandes hervorgehobene Eigenart tritt auch im vorliegenden Band klar zutage: große Vertrautheit des Verf. mit der Hl. Schrift, besonders des Neuen Testaments; die Schauweise der ganzen sittlichen Welt in der lebendigen Ausprägung der Person und Lehre Christi (nicht so sehr in der begrifflichen Prägung der systematischen Theologie); dazu ein feinfühlerndes Verständnis für das religiöse Leben und seine Hemmnisse im Menschen der Jetztzeit. Es ist dies mehr als bloß intellektuelles Wissen um dessen Innensein, um sein Aufwärtsstreben, sein Irren und Versagen. — Ein weiterer Vorzug ist die Einbeziehung einer Reihe neuer Fragen und Probleme, die in dieser Prägung der Vergangenheit nicht vorlagen. Freilich an dem einen oder andern Punkte, wo man die Auffassung des Verf. gerne in ausführlicher Darlegung und Begründung haben möchte, ist das Problem vermieden oder nur kurz gestreift. Erinnerung sei nur an die Frage nach der Möglichkeit eines schuldlosen Abfalls vom kath. Glauben infolge eines unüberwindlich irrigen, aber gutgläubigen Gewissens. — Oder ein anderer Punkt. Bei der Erörterung über Wesen und Idee des Opfers entscheidet sich T. für die von Kramp vertretene Opfertheorie. Das ist berechtigt. Aber die Zurückdrängung der sog. Destruktionstheorie hat doch das Unzuträgliche, daß die typische Eigenart des blutigen Kreuzesopfers, des einen und einzigen Opfers des Neuen Bundes, gewissermaßen als etwas Auch-einmal-Vorkommendes erscheint. Das Neue Testament scheint aber das blutige Leiden und Sterben des Herrn nicht so anzusehen. — Indes sind dies Fragen und Kontroversen eher der Dogmatik als der Moralthologie. Immerhin befremdet es etwas, daß der

Verf. bei seiner Vorliebe für die positive Beweisführung, vor allem aus der Schrift, sich für diese Opfertheorie entschieden hat. — Es mag aber bewußte Absicht gewesen sein, theologische Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit zu übergehen, um die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung zu wahren, und uns das Erhebende und Gemüthafte des sittlichen Ideales, wie es in der Verwirklichung der Nachfolge Christi gezeichnet werden sollte, nicht zurückzudrängen. Dafür werden dem Verf. viele dankbar sein.

F. Hürth S. J.

Doms, H., Vom Sinn und Zweck der Ehe. 8^o (199 S.)
Breslau 1935, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M 5.80.

Über das Ziel des Buches sagt D., die Arbeit wolle „kein erschöpfender Traktat über die Ehe sein, sondern ein Versuch, über ihren nächsten Sinn eine tiefere Einsicht zu erlangen und zu begründen“. Dem Verf. scheint, daß „bisher eine klare Herausarbeitung des Verhältnisses der verschiedenen Ehe zwecke fehle, ebenso eine umfassende Untersuchung des vielleicht nicht eindeutigen Sinnes des ehelichen Aktes, eine Herausarbeitung der metaphysischen Begründung der psychologischen Seite des Gottesverhältnisses und . . . eine allseitig der traditionellen Lehrpraxis der kath. Kirche gerecht werdende Theorie zur Begründung des 6. Gebotes“. Was ist also nach D. nächster Zweck und Sinn der Ehe? „Die Ehe intendiert als nächsten Zweck die Verwirklichung ihres Sinngeltes: der ehelichen Zweieinigkeit . . . Die Idee der Ehe besagt die dauernde liebende Bezogenheit zweier erwachsener geschlechtsverschiedener Personen aufeinander zu gegenseitiger Ergänzung, Vollendung und Hilfe in ungeteilter und unauflöslicher intimer Lebensgemeinschaft, die bis zur Einswerdung im ehelichen Akt reicht . . . Die lebendige Zweieinigkeit ist in etwa Selbstzweck, tendiert aber einmal nach einer Rückwirkung auf die ihre Selbständigkeit und Einzelbestimmung nicht verlierenden Einzelpersonen der Ehegatten, für die sie eine Quelle der Heilung, Heiligung und natürlichen wie übernatürlichen Vollendung ist, und außerdem nach der Entstehung und Pflege neuer Personen, der Nachkommen. Der Nachkomme stellt eine spezifische Vollendung der Gatten in ihrer Zweieinigkeit und als Einzelpersonen dar“ (99 f.). Über Sinn und Zweck des ehelichen Aktes urteilt D. wie folgt: „Die geschlechtliche Vereinigung ist . . . ein Vorgang, der einen eigenen Sinngelhalt hat, unabhängig von seiner biologischen Auswirkung, der Entstehung eines Kindes, und unabhängig von dem sinnlich physiologischen Erlebnis der Befriedigung der beiden Partner als Einzelwesen. Da es sich bei der geschlechtlichen Vereinigung . . . um das vorübergehende Einssein zweier geistig-leiblicher Personen handelt, die von ihrer Personenwürde und ihrer Hingabe aneinander Kenntnis haben, sie wollen und elementar erleben, so handelt es sich auch um eine wenigstens undeutliche Sinnerfassung und Sinnwertung dieses Aktes in sich selbst durch die Partner als geistig-sittliche Persönlichkeiten. Daher hat die geschlechtliche Vereinigung den inneren Grund für ihre sittliche Güte oder Bosheit primär in sich selbst, unabhängig von der Zeugung eines Nachkommen und unabhängig von der subjektiven Befriedigung. Von diesen beiden Zweckverwirklichungen können freilich noch zusätzliche Gesichtspunkte für die sittliche Wertung gewonnen werden“ (99; Sperrungen vom Ref.). — Über die